

Tarifvertrag

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen

und

der Landeshauptstadt Hannover

- einerseits -

und

der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di)

- Landesbezirk Niedersachsen-Bremen -

- andererseits -

Präambel

Die Landeshauptstadt Hannover ist zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit gezwungen, ihre Haushalte zu konsolidieren.

Um Kündigungen und Privatisierungen zu vermeiden, wird zur Beschäftigungssicherung dieser Tarifvertrag geschlossen, der auch einen Beitrag aller Beschäftigten beinhaltet.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Angestellte, Arbeiterinnen/Arbeiter, Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des

- a) Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT),
- b) Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe - BMT-G II -,
- c) Manteltarifvertrages für Auszubildende,
- d) Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt),
- e) Haustarifvertrages für den Gartensaal

bzw. diese Tarifverträge ablösende Regelungen fallen und bei der Landeshauptstadt Hannover beschäftigt sind.

§ 2 Umlage-Beitrag

Die bei der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover pflichtversicherten Beschäftigten beteiligen sich an den Aufwendungen ihrer Pflichtversicherung durch einen Eigenbeitrag in Höhe von 2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts durch entsprechende Verminderung der Vergütung, des Lohns, der Ausbildungsvergütung bzw. des Praktikantenentgelts.

§ 3 Alten- und Pflegeeinrichtungen

Für die Beschäftigten der Alten- und Pflegeheime findet § 71 BAT keine Anwendung.

§ 4 Neue Entgeltgruppe

1. Die unter Ziffer 2 aufgeführten Beschäftigten, die in den Alten- und Pflegeheimen, in der Kommunalen Gebäudereinigung sowie im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün neu eingestellt werden, sind in eine neue Entgeltgruppe 1 eingruppiert. Das Monatsentgelt beträgt 1.311,72 Euro, wobei eine Anpassung nicht vor dem 31.12.2005 erfolgt.
2. Neue Entgeltgruppe 1/Tätigkeitsmerkmale
 - a) Alten- und Pflegeheime
 - Beschäftigte als Küchenhelfer / Küchenhelferin
 - Beschäftigte als Kantinenhelfer / Kantinenhelferin
 - Beschäftigte als Spülhilfe
 - Beschäftigte als Stationshilfen / Hausgehilfe / Hausgehilfin
 - Beschäftigte als Reinigungskraftund außerdem alle weiteren Beschäftigten in den heutigen Lohngruppen 1 bis 2a, soweit sie in Alten- und Pflegeheimen beschäftigt sind.
 - b) Kommunale Gebäudereinigung
 - Beschäftigte als Reinigungskraft
 - c) Fachbereich Umwelt und Stadtgrün
 - Saisonkräfte in der Tätigkeit von Garten-, Park-, Forst- oder Friedhofshilfskräften sowie Hilfsschwimmmeistern oder -meisterinnen als Saisonkräfte
3. Die Beschäftigten unter Ziffer 2 c nehmen am Stufenaufstieg bis zur Stufe 3 teil, wobei die Stufen 2 und 3 im Rahmen der Reform des öffentlichen Tarifrechts festgelegt werden, andernfalls durch ergänzende Regelungen dieser Tarifvertragsparteien spätestens bis zum 31. Dezember 2005.

Protokollerklärung zu Ziffer 1:

1. Unter Berücksichtigung der Regelung in § 2 ist das Monatsentgelt in Höhe von 1.286,00 € um 2 v.H. erhöht worden.

Protokollerklärung zu Ziffer 2 c:

1. Als neu eingestellt im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün gelten diejenigen nicht, die bereits in einer Tätigkeit gemäß Nr. 2 c bei der Landeshauptstadt Hannover beschäftigt waren.
2. Hilfsschwimmeister und –meisterinnen sind nicht Schwimmmeistergehilfen und –gehilfinen.

§ 5 Beschäftigungssicherung

Betriebsbedingte Beendigungskündigungen sind ausgeschlossen.

§ 6 Privatisierungsverzicht

Die Landeshauptstadt Hannover verpflichtet sich, vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen vorhandene Einrichtungen bzw. zur Zeit selbst wahrgenommene Aufgaben nicht auf einen Arbeitgeber in privater Rechtsform zu übertragen.

Soweit dies jedoch in den Bereichen Bäder vor diesem Stichtag geschehen sollte, sind betriebsbedingte Kündigungen aufgrund des Widerspruchs einer/eines Beschäftigten wegen des Übergangs ihres/seines Arbeitsverhältnisses auf einen Arbeitgeber in privater Rechtsform ausgeschlossen.

Die Landeshauptstadt Hannover erwägt für den Fall der umsatzsteuerlichen Gleichstellung von öffentlichen und privaten Abwasserentsorgungsunternehmen den Eigenbetrieb Stadtentwässerung zu privatisieren. Sollte die umsatzsteuerliche Gleichstellung in der Laufzeit dieses Tarifvertrages geltendes Recht werden, so gilt Satz 1 nicht für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung. Es sind jedoch betriebsbedingte Kündigungen aufgrund des Widerspruchs einer/eines Beschäftigten wegen des Übergangs ihres/seines Arbeitsverhältnisses auf einen Arbeitgeber in privater Rechtsform ausgeschlossen, falls nicht von dem privaten Arbeitgeber für diese übergehenden Beschäftigten die dauerhafte Weitergeltung des für kommunale Arbeitgeber in Niedersachsen jeweils gültigen Tarifrechts garantiert wird. Die Landeshauptstadt Hannover stellt sicher, dass der private Arbeitgeber darüber hinaus betriebsbedingte Kündigungen für die Dauer von 5 Jahren ab Übergang ausschließen wird.

Im Bereich Geoinformation werden im Falle von Aufgabenverlagerungen vor dem Stichtag davon Betroffene bei der Landeshauptstadt Hannover weiter beschäftigt.

§ 7 Anpassung

Die Tarifvertragsparteien zu 1) und 3) verpflichten sich, die Landeshauptstadt Hannover von künftigen tarifpolitischen Entwicklungen, die insbesondere der Steigerung der Wirtschaftlichkeit in privatisierungsfähigen Bereichen dienen, nicht auszunehmen.

§ 8 Herstellung dauerhafter Beschäftigungsverhältnisse

Die Landeshauptstadt Hannover wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages für 30 bisher befristet Beschäftigte eine dauerhafte Beschäftigung anbieten. Davon ausgenommen sind Einsatzfelder, die Programmbestandteile des Haushaltskonsolidierungsprogramms V mit konkreten Einsparvorgaben sind.

§ 9 Auszubildende

Denjenigen, die bei der Landeshauptstadt Hannover derzeit über Bedarf ausgebildet werden, wird nach Abschluss ihrer Ausbildung die Weiterbeschäftigung für die Dauer eines Jahres angeboten, sofern nicht in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Gesamtpersonalrat hiervon abgesehen wird.

§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrages

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2005 vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Landeshauptstadt Hannover in Kraft und am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Auf Verlangen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di) - Landesbezirk Niedersachsen-Bremen - verlängert sich die Laufzeit dieses Tarifvertrages bis zum 1. Februar 2010, für die derzeit Beschäftigten des Fachbereiches Umwelt und Stadtgrün bis zum 1. August 2010. Das Verlangen muss bis spätestens 1. Oktober 2007 schriftlich gegenüber den anderen Tarifvertragsparteien erklärt werden.

Die Nachwirkung wird ausgeschlossen.

Hannover, den 6. Dezember 2004

KAV Niedersachsen

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.
(ver.di)
- Landesbezirk Niedersachsen-Bremen -

Landeshauptstadt Hannover